

## Satzung der Stadt Weißwasser über die Erhebung einer Abgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleininleitungen (KleininleTERSatzung)

### § 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe fur Einleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser in ein Oberflachengewasser oder in den Boden einleiten, erhebt die Stadt Weiwasser eine Abgabe.
- (2) Schmutzwasser, welches nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt und der Schlamm, der einer dafur geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt wird, bleibt abgabefrei. Gleiches gilt fur die Entsorgung des Schlammes nach Abfallrecht.
- (3) Schmutzwasser, welches rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden aufgebracht wird, ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung.

### § 2 Abgabenmastab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe fur Schmutzwasser aus Haushaltungen wird nach der Zahl der auf dem Grundstuck wohnenden Einwohner berechnet. Dient das Grundstuck nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.
- (2) In die Abgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der KleininleTERabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwaltungsabgabe ein.
- (3) Der Abgabensatz fur eine Schadeinheit betragt: ab 01. Januar 1997 70,00 DM  
Die Hohe des umzulegenden Verwaltungsaufwandes an die Abgabepflichtigen ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.  
Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel berechnet:  
Umlagemasse **geteilt durch** die Anzahl der abgabemastablichen Personen im Stadtgebiet + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe pro Person  
(Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner **minus** Zahl der Einwohner, deren Abwasser gema den anerkannten Regeln der Technik behandelt wird) x 0,5 x Abgabensatz = Umlagemasse  
Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner x 0,5 Abgabensatz = maximaler Abgabensatz (Abgabensatz max.)  
Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt berechnet:

Anzahl der Schadeinheiten x Abgabensatz pro Schadeinheit + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe  
(Menge des jahrlich eingeleiteten Abwassers in m<sup>3</sup> **geteilt durch** 40 m<sup>3</sup>) x 0,5 = Anzahl der Schadeinheiten

### § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, fruhstens jedoch mit Beginn des II. Quartals des auf die Einleitung folgenden Jahres.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem die Einleitung entfallt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet des Weiteren mit dem Anschluss des Grundstuckes an das zentrale Abwassersystem. Die Abgabepflicht endet auerdem, wenn das Grundstuck nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschaftigung genutzt wird.

### § 4 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist, wer nach Entstehen der Abgabepflicht Eigentumer oder wenn der Eigentumer das Grundstuck nicht selbst nutzt, dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstuckes ist.  
Fallt das Eigentum am Grundstuck und das an der Bebauung des Grundstuckes liegende Eigentum auseinander, ist Satz 1 sinngema auf die Nutzungsverhaltnisse der Bebauung anzuwenden. Bei Teileigentum an der Bebauung sind die Eigentumer entsprechend ihrem Anteil abgabepflichtig.
- (2) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung am Grundstuck oder seiner Bebauung, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsanderung jahresanteilig uber.
- (3) Bei Mehrheit von Abgabepflichtigen haftet jeder als Gesamtschuldner.

### § 5 Heranziehung und Falligkeit

Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt durch schriftlichen Bescheid fur das abgelaufene Kalenderjahr.

**§ 6**  
**Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 dieser Satzung nicht gewährt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu maximal fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 8**  
**EURO-Umstellung**

Alle Zahlungsverpflichtungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auch in EURO ausgewiesen. Nach Einführung des EURO als gesetzliche Währung in der Bundesrepublik Deutschland werden die Bescheide in EURO erstellt. Die Umrechnung von Deutscher Mark auf EURO erfolgt auf Grundlage des amtlichen Umrechnungskurses.

**Anlage 1**  
**zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen**

Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Abgabepflichtigen

<b>Sachverhalt</b>	<b>Zeitaufwand</b>	<b>Betrag</b>
Datenerfassung zur Art der Abwasserentsorgung, Ermittlung der angeschlossenen Einwohner und Prüfung der ordnungsgemäßen Entsorgung	0,5 h	30,00 DM
Verwaltungskosten (Porto, Papier, Schreibauslagen u.ä.)		8,00 DM
		38,00 DM =====